

ZVP-Ordnung des Club für Molosser e.V.

Sitz Frankfurt am Main



Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 23.03.2019

Änderungen beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 26.06.2022

ZVP-Ordnung des Club für Molosser e.V. im VDH
(vereinseigene Ordnung; nicht Bestandteil der Satzung)

ZVP = Zuchtverwendungsprüfung

1. Bezug auf andere Ordnungen

Diese Ordnung regelt gemäß der Satzung und der Zuchtordnung des Club für Molosser e.V., unter Beachtung der Ordnungen des VDH sowie auch der Zuchtrichterordnung des Clubs, die Organisation und die Durchführung von Zuchtverwendungsprüfungen (ZVP). Alle in dieser Ordnung nicht aufgeführten und nicht angesprochenen Fragen werden nach der jeweils gültigen Beschlusslage des Clubs geregelt.

2. Allgemeines

Nach der Zuchtordnung des Club für Molosser e.V. muss jeder Hund der vom Club für Molosser e.V. vertretenen Rassen vor der ersten Zuchtverwendung eine Zuchtverwendungsprüfung ablegen. Diese kann nur von Körmeistern des Club für Molosser e.V. abgenommen werden. Körmeister des Clubs sind immer Spezialzuchtrichter des Clubs, die im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und in der VDH-Richterverzeichnis eingetragen sind.

3. ZVP-Angebote

Der Club für Molosser e.V. veranstaltet jährlich drei Zuchtverwendungsprüfungen. Diese finden anlässlich der Jahreshauptversammlung und der Jahressieger-Ausstellung des Club für Molosser e.V. statt. Eine weitere ZVP wird durch den Vorstand festgelegt und soll auf einer angeschlossenen Sonderschau des Club für Molosser e.V. anlässlich einer Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. oder seiner angeschlossenen Landesverbände stattfinden. Falls erforderlich, kann der Vorstand weitere ZVP-Termine bestimmen, die auf angeschlossenen Sonderschauen des Club für Molosser e.V. durchgeführt werden. Diese weiteren ZVP-Termine werden auf der Internet-Seite des Club für Molosser e.V. bekannt gemacht.

Die Teilnahme an dem jeweiligen ZVP-Termin ist mindestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin bei der Zuchtleitung des Club für Molosser e.V. schriftlich anzumelden.

Ausschließlich für Mitglieder des Club für Molosser e.V. kann auf Antrag eine ZVP am Sitz eines Körmeisters des Club für Molosser e.V. durchgeführt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Zuchtleiter zu richten. Aus dem Antrag müssen sich Rasse, Geschlecht, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, HD-Grad sowie Name und Anschrift des Eigentümers ergeben. Wie bei der Zuchtwarengelung kann sich der Antragsteller den abnehmenden Körmeister aussuchen, wobei für den Körmeister eine Verpflichtung zur Übernahme der ZVP nicht besteht. Die Bestellung eines ZVP-Leiters entfällt. Für den ordnungsgemäßen Ablauf, die Prüfung der ZVP-Voraussetzungen und die Bearbeitung der Club-Formulare ist der jeweilige Körmeister verantwortlich.

Mit der Antragstellung an den Zuchtleiter ist die ZVP-Gebühr in Höhe von € 50,00 unbar auf das Geschäftskonto des Club für Molosser e.V. zu zahlen. Die Zahlung ist dem abnehmenden Körmeister nachzuweisen. Eine ZVP darf nur dann abgenommen werden, wenn die Gebühr entrichtet wurde.

Alle nachgenannten Bestimmungen dieser ZVP-Ordnung gelten auch für das Verfahren zur sogenannten Einzel-ZVP.

4. ZVP-Leiter

Für die vom Club für Molosser e.V. veranstalteten Zuchtverwendungsprüfungen wird durch den Vorstand ein ZVP-Leiter bestimmt. Dieser ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der ZVP verantwortlich. Für das Verfahren zur Einzel-ZVP entfällt die Bestellung eines ZVP-Leiters. In diesem Fall werden die Aufgaben des ZVP-Leiters durch den ausführenden Körmeister wahrgenommen.

5. Voraussetzungen für die Zuchtverwendungsprüfung

Der ZVP-Leiter darf nur Hunde zur Beurteilung durch den Körmeister zulassen, die folgende Bedingungen nach der Zuchtordnung des Club für Molosser e.V. erfüllen:

- Vorlage einer VDH-Ahnentafel/Registrierbescheinigung (Importhunde aus dem Ausland müssen zwingend vor der ZVP in das Zuchtbuch des CfM e.V. umgeschrieben sein)
- Vorlage einer HD-Bescheinigung des Club für Molosser e.V. mit dem durch den HD-Gutachter des CfM e.V. festgestellten HD-Grad A = frei, B = Übergang, C = leicht
- bei der Untersuchung und Auswertung auf ED die Vorlage einer ED-Bescheinigung des Club für Molosser e.V. mit dem durch den ED-Gutachter des CfM e.V. festgestellten ED-Grad
- zwei Formwertbeurteilungen (ab der Jugendklasse) mit mindestens der Formwertnote „sg“
- Nachweis DNA-Profil, welches vor der Durchführung der ZVP für den jeweiligen Hund bei dem ZVP-Leiter bzw. Körmeister vorgelegt werden muss. Näheres hierzu regeln die Durchführungsbestimmungen zur Erstellung eines DNA-Profiles in der Zuchtordnung
- erreichtes Mindestalter nach der Zuchtordnung des Club für Molosser e.V.
- Kennzeichnung des vorgestellten Hundes durch Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784
- Vorlage der Mitgliedskarte und Nachweis des bezahlten Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr
- Nachweis der bezahlten ZVP-Gebühr, wobei auch eine Zahlung in bar an den ZVP-Leiter bei den festgelegten ZVPs erfolgen kann
- Vorlage des ersten ZVP-Berichtes bei Wiederholern.

Molosser, welche in das Register des CfM e.V. eingetragen wurden, können bei einer ZVP des CfM vorgestellt werden. Es gelten die ZVP-Voraussetzungen der Zuchtordnung und der ZVP-Ordnung des CfM.

Besitzer von Hunden, die diese Unterlagen und Bedingungen nicht erbringen und vorlegen können, müssen vom ZVP-Leiter zurückgewiesen werden.

Molosser, die im Besitz von Personen sind, die ihren ständigen Hauptwohnsitz im Ausland haben, können freiwillig an einer vom Club veranstalteten ZVP teilnehmen. Hierzu müssen alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sein, es entfällt lediglich die Umschreibung in das CfM-Zuchtbuch.

Besitzer von Hunden, die nicht Mitglied im CfM sind, können an einer ZVP des CfM teilnehmen. Alle ZVP-Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Nichtmitglieder zahlen die doppelten Gebühren von dem Betrag, den die Mitgliederversammlung für eine ZVP festgelegt hat.

Mitglieder von Vereinen, die innerhalb des VDH dieselbe Rasse vertreten, können ebenfalls an einer ZVP des CfM teilnehmen. In diesem Fall wird die doppelte Gebühr erhoben.

6. Beurteilung

Ein zur ZVP angemeldeter und dem beurteilenden Körmeister vorgestellter Hund kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Der Körmeister beurteilt den Hund auf seine Zuchtverwendung im Phänotyp, gemäß den bei der FCI hinterlegten gültigen Standards mit besonderem Augenmerk auf die Wesenseigenschaften und die Funktionalität/Gesundheit und berücksichtigt ebenfalls die vom Club für Molosser e.V. erstellte Mängelliste zur Zuchtordnung. Diese Liste enthält Angaben zur Interpretation der Standards vor dem Hintergrund des aktuellen Zuchtgeschehens; sie nennt Erb-, Formwert- und Wesensmängel, die von der Zucht ausschließen oder zu dem Urteil „nicht bestanden“ führen.

7. ZVP-Bericht

Der ZVP-Bericht soll kurz, knapp, aber präzise sein. Der Körmeister erstellt diesen unter besonderer Berücksichtigung der Funktionalität, der Fitness, der Vitalität, der Gesundheit und der Wesensmerkmale des Hundes. Die Wesens- und Verhaltensbeurteilung ist in dem Bericht zu erwähnen.

Der Körmeister kann Empfehlungen zur Wahl des Zuchtpartners aussprechen.

8. Urteil

Der Körmeister entscheidet in alleiniger Verantwortung, ob der vorgestellte Hund die ZVP bestanden oder nicht bestanden hat. Bei dem Urteil „nicht bestanden“ hat er dies im ZVP-Bericht zu begründen.

Das Urteil des Körmeisters ist nicht anfechtbar, es sei denn, dass es sich um Formfehler des ZVP-Leiters oder des Körmeisters handelt. Der Körmeister muss das Urteil der ZVP in der vorgelegten Ahnentafel/Registrierbescheinigung eintragen und den Vermerk unterschreiben. Bei dem Urteil „nicht bestanden“ muss vermerkt werden, ob der Hund erstmals zur ZVP vorgestellt wurde. Lautet das Urteil bei der zweiten Vorstellung „nicht bestanden“, so erhält der Hund Zuchtverbot.

9. Nichtigkeit des Urteils

Das Urteil „bestanden“ ist ungültig, wenn nachgewiesen wird, dass das Urteil durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch Manipulationen am Hund oder durch falsche Angaben erschlichen wurde. In diesem Fall handelt es sich um einen Verstoß gegen die Zuchtordnung des Club für Molosser e.V., der satzungsgemäß zu ahnden ist.

10. Wiederholung der ZVP

Ein Hund darf ein zweites Mal zur ZVP vorgestellt werden, wenn bei der ersten Beurteilung das Urteil des Körmeisters „nicht bestanden“ gelautes hat. Zwischen der ersten und der zweiten Vorstellung müssen mindestens 3 Monate Zeitzwischenraum liegen. Zur zweiten Vorstellung ist vor Beginn der Beurteilung mit den geforderten Unterlagen auch der erste ZVP Bericht beim ZVP-Leiter einzureichen. Der Körmeister hat das Recht, diesen einzusehen. Sollte der Körmeister bei der zweiten Beurteilung wieder zu dem Urteil „nicht bestanden“ kommen, dann erhält der vorgestellte Hund ein endgültiges Zuchtverbot. In der Ahnentafel wird der Vermerk angebracht: „Zweite ZVP nicht bestanden. Endgültiges Zuchtverbot“. Eine Anfechtung dieses zweiten Urteils ist nicht möglich, es sei denn, dass nachgewiesene Formfehler durch den ZVP-Leiter oder den Körmeister vorliegen.

11. Abschlussbestimmungen

Der Körmeister hat nach der ZVP alle ZVP-Bescheinigungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und bescheinigt dies durch seine Unterschrift. Der Hundebesitzer erhält das Original des ZVP-Berichtes. Eine Abschrift des ZVP-Berichtes erhalten der Körmeister, die Zuchtbuchstelle und der Zuchtleiter. Zuchtbuchstelle und Zuchtleiter haben die ZVP-Berichte zu archivieren. Bei einem Amtswechsel haben Zuchtbuchstelle und Zuchtleiter dieses Archiv dem Amtsnachfolger zu übergeben.

12. Rücknahme der Zuchtzulassung

Eine Rücknahme und Einziehung der einmal erteilten Zuchtzulassung ist nach Maßgabe der Zuchtordnung des Club für Molosser e.V. Absatz 4.1.3. möglich.

13. Kostenerstattung Körmeister und ZVP-Leiter

Körmeister und ZVP-Leiter haben Anspruch auf Kostenerstattung nach der gültigen Spesenordnung des VDH/Club für Molosser e.V. Es besteht Anspruch auf Tagegeld, Übernachtungskosten und Fahrtkosten, sofern diese nicht schon durch die Erstattung von Zuchtrichter- und Sonderleiterspesen abgedeckt wurden.

14. Versicherung Körmeister und ZVP-Leiter

Die Körmeister und ZVP-Leiter sind durch den Club für Molosser e.V. bei ihrer Tätigkeit und den für den Club zurückzulegenden Wegen/Fahrten des Hin- und Rückweges unfallversichert.

15. Einspruchsinstanz

Einspruchsinstanz ist bei allen eventuellen Einsprüchen der Zuchtleiter, der unter Hinzuziehung des Zuchtausschusses und ggf. des Zuchtrichterausschusses abschließend entscheidet.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.3.2014 in Alsfeld-Eudorf
gez. Siegfried Göhner, 1. Vorsitzender